

Satzung

geändert 05. April 2025

§ 1 – Name und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen „FREIE und WERTEORIENTIERTE Kommunalpolitik in Hessen n.e.V. - Kurzbezeichnung FWK
2. Sitz des Vereins ist in Wiesbaden, Gerichtsstand ist Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand bestimmt den Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 - Zweck der Vereinigung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Weiterbildung und Koordinierung der in den demokratischen Organen der Gemeinden und Kreisen des Landes Hessen, unserer Mitglieder und ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere eine parteipolitisch neutrale und an der Wissenschaft orientierte kommunalpolitische Unterrichtung und Schulung der Bürgerinnen und Bürger einer Kommune durch Veranstaltung von:
 - a. Vorträgen
 - b. Seminaren
 - c. überörtlichen Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs
 - d. Veröffentlichung und Verbreitung kommunalpolitischer und kommunalrechtlicher Berichte und Informationen
 - e. Beratung der unter 2.1. benannter Gremien und weitere Mitglieder
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung von 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aus dem Vereinsvermögen nichts zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können:
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- a. Orts- und Kreisvereinigungen der FREIE WÄHLER Hessen, sowie die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen selbst. Die Mitgliedschaft in einem weiteren Bildungswerk wird ausgeschlossen.
- b. Fraktionen der FREIE WÄHLER, sowie aller ihr nahestehenden Wählergruppen aus Gemeinden, Städte, Landkreisen, kreisfreien Städten Hessens.
- c. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht. Mit der Voraussetzung den Vereinszweck zu unterstützen, können diese natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dieser entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
3. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

§ 4 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen, vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einzuladen. Der Vorstand lädt mit Mehrheitsbeschluss zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis sieben Tage vor Versammlung schriftlich oder per E-Mail in der FWK-Geschäftsstelle eingehen. Der Vorstand, hat die Mitglieder bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung über die Anträge per E-Mail zu informieren.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
6. Die Aufgabe der Versammlung der Mitglieder ist:

- a. Entgegennahme der Berichte, einschließlich der Kassen- und Jahresberichte des Vorstandes.
- b. Wahl des Vorstandes
- c. Änderung der Satzung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
- f. Beschlussfassung über Auflösung.
- g. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
- h. Über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zu beschließen.
- i. Die Beitragsordnung zu beschließen.
- j. Den Haushalts- und Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb zu beschließen.

7. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
 - a. dem /der Vorsitzenden
 - b. dem /der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem /der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. dem /der Schatzmeister/in
 - e. dem /der Schriftführer/in
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, in allen Fällen jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4. Vorstandsbeschlüsse sind protokollarisch niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
5. Für die laufenden Geschäftstätigkeiten kann der Vorstand einen /ein Geschäftsführer/in mit einem separaten Dienstleistungsvertrag berufen.
6. Stimmberchtigte Vorstandsmitglieder können nur Delegierte werden. Stimmberchtigte im FWK-Vorstand sind Personen aus den Mitgliedsorganisationen.
7. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Regionalbeauftragte benennen. Diese sind ehrenamtlich tätig, haben eine beratende Funktion, kein Stimmrecht und können jederzeit berufen bzw. abberufen werden.

§ 7 - Beiträge und Spenden

1. Die Beiträge der Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar 1. Quartal jeden Jahres einzuziehen und bei Austritt oder Ausschluss nicht zu erstatten. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein, ist der ganze Jahresbeitrag mit Eintrittsbestätigung fällig.
2. Der Verein ist berechtigt, für die Erfüllung des Vereinszweckes Spenden entgegenzunehmen.

§ 8 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen und Veränderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 9 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche, zur Auflösung befugte Delegiertenversammlung Mitgliederversammlung bedarf zu ihrem Auflösungsbeschluss der 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten Mitglieder.
2. Über Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2025 in Kraft.